

Antrag auf Zustimmung zur Einleitung in das öffentliche Kanalsystem

1. Antragsteller bzw. Bauherr: _____
(vollständige Adresse)
2. Grundstückseigentümer: _____

Anzuschließendes Grundstück

3. Straße, Hausnummer: _____ Flst _____
4. PLZ, Ort, Ortsteil: _____
5. Zeitraum Bauausführung: _____

6. Es handelt sich: Neuanschluss
 bauliche Änderung / Sanierung eines bestehenden Anschlusses
 Anzeige der Außerbetriebnahme eines bestehenden Anschlusses

Hinweis für Neuanschlüsse: Frischwasser, das ausschließlich für bauliche Zwecke verwandt (sog. Bauwasser), und nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, kann grundsätzlich von den Abwassergebühren freigestellt werden. Der Bauherr hat hierzu rechtzeitig mit dem ansässigen Trinkwasserversorger, der Erzgebirge Trinkwasser GmbH – ETW, Kontakt aufzunehmen, um eine zeitlich begrenzte Wasserentnahme für Bauwasser zu vereinbaren. Alternativ kann der Bauherr hierzu auch rechtzeitig vor Erstellung des Neubaus Kontakt mit dem AZV aufnehmen, damit die mögliche Freistellung des Bauwassers von den Abwassergebühren vorgemerkt werden kann. Diese nur als Bauwasser verwendete Menge kann dann mittels eines beim AZV erhältlichen Formulars bei diesem angezeigt werden, und wird von der Abwassermenge abgesetzt.

7. Art des eingeleiteten Abwassers: häusliches Schmutzwasser
 gewerbliches Schmutzwasser
Angabe der Produktion: _____
 Niederschlagswasser (ist nicht überall im Verbandsgebiet möglich, Hinweise in der Zustimmung zur Einleitung beachten!)

HINWEIS: Eine Einleitung von Drainage-, bzw. Grundwasser oder aus Brunnenüberläufen ist nicht erlaubt!

8. Frischwasserbezug: öffentliches Netz
 Eigenwasser (bspw. eigene Brunnenanlage)
9. Liegt eine Einleitungs-genehmigung bereits vor? nein ja (Kopie beifügen!)
10. Ist eine Hauswasserpump-station geplant? nein ja
11. Ist eine Vorbehandlungs-anlage vorgesehen? nein ja (Unterlagen beifügen!)

HINWEIS: Bei einer Vorbehandlungsanlage handelt es sich beispielsweise um einen Leicht-flüssigkeits- oder Fettabscheider.

12. beigefügte Unterlagen: Lageplan 1:500 bis 1:1.000 mit Kennzeichnung des Grund-stückes und Eintragung eventuell vorhandener oder geplanter Anschlussleitungen
 Projekt zur Vorbehandlungsanlage
 Kopie bereits bestehender Einleitungsgenehmigungen oder Stellungnahmen zum Vorhaben

Ort, Datum

Unterschrift des Grundstückseigentümers

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers/Bauherren

Auszüge aus der Abwassersatzung – Stand 01.01.2021

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) **Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.**

§ 13 Genehmigungen

Der schriftlichen Genehmigung des AZV bedürfen:

- 1. die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,**
- 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.**

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich. Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des Teiles 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (DVOSächsBO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind beim AZV einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15 Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der AZV ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Abschlusskanäle einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist der Gemeinde/dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem AZV herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der AZV auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient, oder für Grundstücke die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten. In diesem Falle hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete die Kosten zu tragen.

- (6) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der AZV den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der AZV kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16

Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem AZV schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Der AZV kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.

§ 17

Sicherung gegen Rückstau

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, **müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden.** Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18

Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den AZV in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) **Der AZV ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren.** Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

HINWEIS!

Fachgerechter Verschluss von Altleitungen:

Beim Abriss von Gebäuden oder Änderungen der Entwässerungsanlagen auf den Grundstücken kommt es vor, dass Grundstücksentwässerungsleitungen dauerhaft außer Betrieb genommen werden. Derartige Ausserbetriebnahmen sind dem AZV anzuzeigen. Weiterhin ist es wichtig, dass diese Altleitungen fachgerecht verschlossen und verfüllt (verdämmt) werden, um sicher zu stellen, dass die im Boden verbleibenden Grundstücksentwässerungsleitungen zukünftig nicht zu Absackungen im öffentlichen Bereich führen oder als Behausung für Ungeziefer dienen. Die Art des fachgerechten Verschlusses und die Verdämmung des Altkanals ist mit dem AZV abzustimmen. Nach Durchführung ist dem AZV der fachgerechte Verschluss nachzuweisen.

Mögliches Verschlussverfahren bei einer Kanaleinbindung in einem nicht begehbaren Kanal ist das Verschließen der Grundstücksentwässerungsleitung durch deren Kappung in Nähe des Hauptkanals und deren Verschluss mittels Muffenstopfen oder Abdeckkappe. Die Anschlussleitung ist dann ebenfalls fachgerecht zu verdämmen.

Bei der Errichtung von Revisionsschächten/-öffnungen auf dem privaten Grundstück ist gemäß der Abwassersatzung des AZV darauf zu achten, dass der letzte Revisionsschacht/ die letzte Revisions-öffnung so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen ist; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Dies dient zur besseren Zugänglichkeit zum Entwässerungssystem.